

Städtische Betriebe Olten

Werkhofstrasse 2
4600 Olten
Telefon 062 205 56 56
info@aen.ch
www.aen.ch

Hinweise zum Wechsel des Abnehmers durch den Produzenten

Obwohl derzeit eine gesetzliche Grundlage fehlt, können Produzenten zu einem anderen Abnehmer wechseln. Es gelangt sinngemäss das Recht auf Netzzugang für Kunden mit einem Stromverbrauch > 100 MWh zur Anwendung. Die Rückkehr für die Stromrücknahme zum lokalen Verteilnetzbetreiber ist gesetzlich ebenfalls nicht geregelt und führt aufgrund grösserer Ausgleichsenergiebeschaffungen zu höheren Energiepreisen in der Grundversorgung Olten.

Kündigung	Produzenten können bei den sbo mit einem Monat Kündigungsfrist jeweils auf ein Quartalsende kündigen.
------------------	---

Spotmarktbasierter Vergütung	Drittabnehmer bieten spotmarktbasierter Rücknahmevergütungen an. Diese sind volatil und geben die Marktchancen und -risiken an den Produzenten weiter. Die Vergütung des vergangenen Quartals wird jeweils erst im Folgemonat bekannt. Somit kann der Produzent erst im Nachhinein auf eine für ihn negative Preisentwicklung reagieren. Die Abwicklungskosten der Drittabnehmer unterscheiden sich stark.
-------------------------------------	--

Empfehlung	Die Entscheidung, welches der beiden Modelle der Produzent für seine EEA wählt - Stabilität und Kontinuität beim angestammten Netzbetreiber (sbo) oder mögliche Gewinnmaximierung bei gleichzeitiger Übernahme der Marktrisiken bei einem anderen Abnehmer - liegt selbstverständlich beim Produzenten selber. Sicher ist, dass der Produzent bei einer spotmarktbasierter Vergütung den Spotmarkt regelmässig im Auge behalten muss, um bei einer sich abzeichnenden Tiefpreisphase rasch reagieren und einen anderen Abnehmer mit einem anderen Vergütungsmodell suchen zu können.
-------------------	--

Tarif- und Preisinformation für Energieerzeugungsanlagen (EEA)



Allgemeines	<p>Produzenten von Strom können diesen im Rahmen des übergeordneten Rechts in das Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB) Städtische Betriebe Olten (sbo) liefern. Soweit der VNB den Produzenten den von diesen gelieferten Strom zu vergüten hat, richtet sich die Vergütung nach den bundesrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Die Rückspeisevergütung für Elektrizität aus erneuerbarer Energie wird nach den Vorgaben des Energiegesetzes und der Energieverordnung jährlich aufgrund der vermiedenen, effektiven Beschaffungskosten für Graustrom (Strom ohne Herkunfts- bzw. Qualitätsnachweis) berechnet. Sofern zwischen den geplanten und den effektiv realisierten Beschaffungs- und Gestehungskosten wesentliche Abweichungen entstehen, werden diese gegenüber dem Produzenten in der übernächsten Preisperiode mittels entsprechender Preisanpassungen ausgeglichen</p> <p>Es gilt das jeweils gültige Tarif- und Preisreglement der sbo. Dieses Dokument kann unter www.aen.ch heruntergeladen oder kostenlos angefordert werden.</p>
Netznutzung	<p>EEA, welche gemäss übergeordnetem Recht Strom aus neuen, erneuerbaren Quellen erzeugen, dürfen das Netz des VNB für den Abtransport der produzierten Energie unentgeltlich nutzen (Netznutzung).</p>
Messeinrichtungen	<p>Sämtliche für die Verrechnung relevanten Messeinrichtungen werden durch den VNB geliefert und betrieben.</p>
Stromrücknahmetarif	<p>Für die ins Netz des VNB zurückgelieferte elektrische Energie (physikalische Energie ohne ökologischen Mehrwert) gelten folgende Vergütungsansätze:</p> <p>Für physikalisch eingespeiste Energie ohne ökologischen Mehrwert:</p> <p>Einheitstarif 11.20 Rp. / kWh</p> <p>Für physikalisch eingespeiste Energie ohne ökologischen Mehrwert, wenn die Energieerzeugungsanlage den Vorgaben der Mehrkostenfinanzierung entspricht:</p> <p>Einheitstarif 15.00 Rp. / kWh</p> <p>Die Vergütung der physikalischen Energie erfolgt ab der erfolgreichen Abnahme der EEA quartalsweise. Für Messungen gemäss Anschlussmodell Eigenbedarfsdeckung wird eine gemeinsame Rechnung bzw. Gutschrift für den Verbrauch und die Rücklieferung an einen Rechnungsadressat verschickt.</p> <p>Die Mehrwertsteuer wird nur an mehrwertsteuerpflichtige Produzenten vergütet. Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten geben dem VNB ihre Mehrwertsteuernummer vor Inbetriebnahme der EEA und bei jeder Änderung der Nummer bekannt.</p>

Übernahme HKN	<p>Die Vermarktung ist Sache des Produzenten. Die Photovoltaikanlage muss in jedem Fall beglaubigt sein, und es muss ein HKN-Dauerauftrag zugunsten des VNB eingerichtet sein.</p> <p>Die Vergütung des HKN erfolgt nach Vereinbarung, frühestens aber nach Beglaubigung und Aufschaltung der Anlage auf dem HKN-System der Pronovo.</p> <p>Für die Übernahme von HKN (ökologischer Mehrwert) aus Photovoltaikanlagen gelten folgende Vergütungsansätze:</p>
	<p>> 150 kVA nach Vereinbarung</p> <p>Der Produzent stellt an den VNB quartalsweise eine Rechnung für den HKN (inkl. Mehrwertsteuer, sofern der Produzent mehrwertsteuerpflichtig ist). Der VNB bezahlt die Rechnung für den HKN nachdem der HKN auf dem HKN-Konto des VNB eingetroffen ist.</p>
	<p>≤ 150 kVA 4.00 Rp. / kWh</p> <p>Produzenten mit Photovoltaikanlagen, welche die physikalisch eingespeiste Energie den sbo verkaufen, und bei welchen der HKN gemäss Tarif- und Preisreglement vergütet wird (Anlagen ≤ 150 kVA), erhalten den HKN als Gutschrift direkt über die Gesamtrechnung vergütet.</p>
Eigenbedarf	<p>Die Energielieferung für den Eigenbedarf einer EEA erfolgt zum nachfolgenden Energiepreis für Verbraucher.</p> <p>Einheitspreis 13.35 Rp. / kWh</p> <p>Wird die EEA zusammen mit anderen Verbrauchern angeschlossen (Anschlussmodell Eigenbedarfsdeckung), so ist der Eigenbedarf der EEA Teil des Gesamtverbrauchs. Für die Energielieferung des Gesamtverbrauchs werden sowohl der Energiepreis als auch die Netznutzung und die Abgaben für Verbraucher abgerechnet.</p>
Blindenergie	<p>Die Blindenergieeinspeisung muss gemäss den Vorgaben der technischen Anschlussbedingungen für EEA (TAB EEA) erfolgen. Die Blindenergieeinspeisung gemäss Vorgaben im Bereich von cos-phi 0.9 induktiv bis cos-phi 0.9 kapazitiv muss vom Produzenten kostenlos zur Verfügung gestellt werden (Verhältnis von Wirkenergie zu Blindenergie induktiv bzw. kapazitiv von 2:1). Diese cos-phi-Grenze ist somit identisch mit derjenigen, in der Verbrauchsrichtung, den Kunden kostenlos zur Verfügung gestellten Blindenergielieferung.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Die Mehrwertsteuer wird nur an mehrwertsteuerpflichtige Produzenten vergütet. Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten geben dem VNB ihre Mehrwertsteuernummer vor Inbetriebnahme der EEA und bei jeder Änderung der Nummer bekannt.</p>